

Prüfungsschema Unterschlagung, § 246 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit der einfachen Unterschlagung, § 246 Abs. 1

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache – *wie beim Diebstahl § 242 Abs. 1*

b. Sich oder einem Dritten zueignen:

Eine Zueignung liegt vor, wenn der Zueignungswille durch eine nach außen erkennbare Handlung des Täters betätigt wird (Manifestationstheorie). Ein objektiver Beobachter muss aus der Handlung des Täters schließen können, dass dieser den Eigentümer dauerhaft ausschließen (enteignen) und die Sache oder ihren Wert dem eigenen Vermögen/dem eines Dritten einverleiben (sich aneignen) will.

c. Rechtswidrigkeit der Zueignung:

Anders als bei § 242 ist dies ein objektives Untersuchungsmerkmal. Nicht rechtswidrig ist die Zueignung, wenn der Täter (wie bei § 242) einen fälligen, einredefreien Anspruch auf Übereignung der Sache hat oder wenn eine (mutmaßliche) Einwilligung des Berechtigten vorliegt.

2. Subjektiver Tatbestand

Bedingter Vorsatz genügt, auch bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung.

II. Qualifikation der veruntreuenden Unterschlagung, § 246 Abs. 2 (nur, wenn Anhaltspunkte vorliegen):

1. Qualifikation, wenn Sache dem Täter **anvertraut** worden ist, § 246 Abs. 2:
Die Sache wurde dem Täter gerade in dem Vertrauen übergeben, dass er im Interesse des Eigentümers handelt.

2. Vorsatz hinsichtlich der Qualifizierung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafanträge: §§ 247, 248 a?

Strafantrag oder Bejahung eines **besonderen öffentlichen Interesses** durch die Staatsanwaltschaft bei Zueignung geringwertiger Sachen (§ 248a), oder **Strafantrag** bei einer persönlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer (§ 247).

VI. Ergebnis